

Universität Leipzig
Veterinärmedizinische Fakultät

**Studienordnung
für den Studiengang Veterinärmedizin an der Universität Leipzig**

Vom 10. April 2001

(gemäß § 21 des Sächsischen Hochschulgesetzes – SächsHG vom 11. Juni 1999,
Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 11/1999)

Inhalt*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Immatrikulation, Rückmeldung, Exmatrikulation
- § 5 Einführung in die Aufgaben des tierärztlichen Berufes
- § 6 Studienfachberatung
- § 7 Lehrveranstaltungen
- § 8 Studienablauf, Regelstudienzeit, Prüfungen
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage

Stundentafel für den Studiengang Veterinärmedizin an der Universität Leipzig entsprechend Anlage 1 zu § 2 der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte – TAppO vom 10. November 1999

* Für den gesamten folgenden Text schließen grammatikalisch maskuline Formen zur Bezeichnung von Personen solche weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen ein

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Studiengang Veterinärmedizin an der Universität Leipzig. Grundlage der Studienordnung ist die Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte (TAppO) vom 10. November 1999 (Bundesgesetzblatt I S. 2162), geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2001 (BGBl. I S. 119) durch die Inhalt, Dauer, Aufbau, Ablauf und Prüfungen geregelt sind.

§ 2 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

§ 3 Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für den Studiengang Veterinärmedizin ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung. Bei Zeugnissen, die außerhalb des Geltungsbereiches der TAppO erworben worden sind, ist der Anerkennungsbescheid der zuständigen Behörde vorzulegen.

§ 4 Immatrikulation, Rückmeldung, Exmatrikulation

Die Immatrikulation und die Rückmeldung zu den Fachsemestern sowie die Exmatrikulation werden durch das Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) und die Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig geregelt.

§ 5 Einführung in die Aufgaben des tierärztlichen Berufes

Zu Beginn des ersten Semesters wird den Studierenden in einer Einführungsveranstaltung eine Übersicht zu tierärztlichen Aufgaben und Tätigkeitsbereichen einschließlich Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten vermittelt. Dazu werden sie mit der Bundes-Tierärzteordnung und der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte bekanntgemacht.

§ 6 Studienfachberatung

Die Beratung während des Studiums erfolgt durch die Studienabteilung des Dekanates der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig.

§ 7 Lehrveranstaltungen

- (1) In den Pflichtlehrveranstaltungen (gemäß Anlage 1 TAppO) werden den Studierenden die Prüfungsanforderungen der Approbationsordnung vermittelt.
Die Querschnittsfächer "Klinik" und "Lebensmittel" dienen zur Verankerung des intensiven fächerübergreifenden (interdisziplinären) Unterrichtes und werden vorwiegend in Seminaren dargebracht. Die Organisation der Lehre in den Querschnittsfächern wird entsprechend den präzisierenden Festlegungen der Veterinärmedizinischen Fakultät vorgenommen.
In den Wahlpflichtlehrveranstaltungen wird den Lehrenden und Studierenden Gelegenheit gegeben, sich in kleinen Gruppen mit bestimmten Fragestellungen intensiv auseinanderzusetzen. Dabei können auch die routinemäßigen Klinik- und Institutsarbeiten für die intensive Ausbildung der Studierenden unter Einbeziehung der vorlesungsfreien Zeiten genutzt werden.
Weiterhin können fakultative Lehrveranstaltungen angeboten werden, die einer schwerpunktartigen Erweiterung und Vertiefung der Lehrinhalte dienen.
- (2) Eine nähere Beschreibung der Lehrinhalte soll in Form fachspezifischer Themenkataloge vorgenommen werden.
- (3) Als Regelformen der Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind vorgesehen:
- a) Vorlesungen (V)
 - b) Seminare und Klinische Demonstrationen (S)
 - c) Kurse, Übungen, darunter Übungen am Tier (Ü)
- Exkursionen können Bestandteil von Lehrveranstaltungen sein.

Der Nachweis über das Studium ist in Form eines Studienbuches zu führen. Bei den unter b) bis c) aufgeführten Pflichtlehrveranstaltungen ist eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme, entsprechend den von den Instituten und Kliniken vorgegebenen Leistungsanforderungen, bei der Meldung zu den einzelnen Prüfungsabschnitten nachzuweisen.

Die regelmäßige Teilnahme an Wahlpflichtlehrveranstaltungen ist entsprechend den präzisierenden Festlegungen der Veterinärmedizinischen Fakultät nachzuweisen. Ein Anspruch auf die Teilnahme an bestimmten Wahlpflichtlehrveranstaltungen besteht nicht.

Die Lehrveranstaltungen werden in regelmäßigen Abständen einem Evaluationsverfahren unterzogen.

- (4) Die in der Stundentafel der Fakultät aufgeführten Lehrveranstaltungen (Anlage der Studienordnung) stellen den Umfang der Pflichtlehrveranstaltungen im Studiengang Veterinärmedizin an der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig dar. Diese Stundentafel ist Bestandteil der Studienordnung. Änderungen der Benennung einzelner Veranstaltungen einschließlich zeitlicher Verlagerungen innerhalb des Studienganges sowie Änderungen in der Anzahl der angegebenen Semesterwochenstunden sind unter Beachtung der Tierärztlichen Approbationsordnung möglich und

bedürfen keines besonderen Genehmigungs- und Anzeigeverfahrens nach § 21 Abs. 6 SächsHG.

§ 8

Studienablauf, Regelstudienzeit, Prüfungen

- (1) Die tierärztliche Ausbildung besteht aus einem wissenschaftlich-theoretischen sowie einem praktischen Studium. Der Studienablauf wird sowohl hinsichtlich der obligatorischen Lehrveranstaltungen (Inhalt) als auch der Reihenfolge und des zeitlichen Verlaufes des Studiums durch die TAppO (§§ 5, 6, 18, 21, 28, 35, 44) rechtsverbindlich geregelt. Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes beträgt für die gesamte Ausbildung einschließlich Prüfungszeit für den Dritten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung fünf Jahre und sechs Monate. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 TAppO werden folgende Prüfungen abgelegt:
 - a) die Tierärztliche Vorprüfung, die aus dem naturwissenschaftlichen Abschnitt (Vorphysikum) und dem anatomisch-physiologischen Abschnitt (Physikum) besteht, und
 - b) die Tierärztliche Prüfung, die in drei Abschnitten abzulegen ist.
- (2) Die Prüfungen sind in der TAppO abschließend geregelt und werden in Ausführungsbestimmungen der Veterinärmedizinischen Fakultät präzisiert.
- (3) Wird die Zulassung zu einem Prüfungsabschnitt versagt (§ 6 TAppO), kann das Studium nicht in einem auf den jeweiligen Prüfungsabschnitt folgenden Fachsemester fortgesetzt werden. Belegt werden können nur diejenigen Lehrveranstaltungen, die für die Erlangung der Zulassungsvoraussetzungen lt. TAppO erforderlich sind und noch nicht erfolgreich absolviert wurden (§ 6 TAppO).
Ein Anspruch auf eine Teilnahme an denjenigen Pflichtlehrveranstaltungen, bei denen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme Voraussetzung für die Prüfungszulassung ist, besteht ausschließlich zum Zeitpunkt ihrer planmäßigen Durchführung in den jeweiligen Fachsemestern. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der zuständige Kursleiter.

§ 9

In-Kraft-Treten

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Veterinärmedizinischen Fakultät vom 7. Juni 2000 und des Akademischen Senats der Universität Leipzig vom 14. November 2000.

- 16/5 -

Die Studienordnung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 9. Januar 2001 angezeigt und am 21. Februar 2001 (Az.: 2-7831-14/18-5) bestätigt. Sie tritt rückwirkend zum Wintersemester 2000/2001 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 10. April 2001

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor

Anlage
Stundentafel für den Studiengang Veterinärmedizin (einschließlich Praktika)
1. - 4. Fachsemester

Fach	Std.	1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.		
		V	Ü	S	V	Ü	S	V	Ü	S	V	Ü	S
Physik	56	2	1			1							
Chemie	126	2	1,5	1	2	1,5	1						
Zoologie	70	2			3								
Botanik	70	2			3								
Biometrie	28	1	1										
Geschichte	14	1											
medizinische Terminologie	14	1											
Berufskunde	14				1								
Anatomie	224	4				4		4				4	
Embryologie	28							1			1		
Histologie	70	1			1	1		1			1		
Allgemeine Radiologie	42	1			2								
Ethologie	28	2											
Landwirtschaftslehre	28	2											
Tierhaltung	14					1							
Tierzucht und Genetik	84	2						4					
Physiologie	140							3	2,5		2	2,5	
Biochemie	140							3	1,2	1,4	2	0,7	1,7
Futtermittelkunde	42							1				1,5	0,5
Klinische Propädeutik	98										2	5	
Tierschutz	28						2						
Wahlpflicht vorklinischer Abschnitt	84									3			3

V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar

Anlage
 Stundentafel für den Studiengang Veterinärmedizin (einschließlich Praktika)
 5. - 9. Fachsemester

Fach	Std.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.
Tierschutz	28	1	1			
Tierhygiene	42		1	2		
Labortierkunde	14	1				
Tiernäherung	56	1	1	1,5	0,5	
Berufs- und Standesrecht	28					2
Geflügelkrankheiten	28		2			
Pharmakologie	84	1	1	2	2	
Arzneiverordnungslehre	42				1	0,5
Bakteriologie, Mykologie	56	1	1	2		1
Virologie	70	1	2			0,5
Parasitologie	70	2	1	2		
Immunologie	28					
Krankheiten Reptilien, Fische, Bienen	28		1	1	2	
Tierseuchenbekämpfung	42					
Pathologie	182	3	1	2	2	1
Innere Medizin	98	1	2	0,33	1	1,33
Chirurgie	102	3	2	1	1	2
Fortpflanzung	93	2			1,3	
Kleintierkrankungen	84	1	2	1	1	0,6
Bestandsbetreuung, Ambulanz	42		2	1	1	1
Lebensmittelkunde	196				1	2
Klinische Ausbildung	370	3,3	3,3	3,3	3,3	3,3
OP-Kurs	28	2				
Intensivklinik	120	2,1		2,2		
Querschnittsfach Lebensmittel*	126		2,1		2,2	
Querschnittsfach Klinik*	126				1	2
Wahlpflicht klinischer Abschnitt	224	3,3			1	3
Wahlpflicht klin. Abschnitt, V-freie Zeit				1,3	0,9	2
			3,4	3,4	2,1	1,6

V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, * = einschließlich Bestandsuntersuchung

Anlage

Praktika:

Das Studium der Veterinärmedizin beinhaltet laut TAppO vom 10. November 1999 grundsätzlich folgende Praktika:

- 70 Stunden in mindestens 2 Wochen
auf einem Lehrgut über Landwirtschaft, Tierzucht und Tierhaltung
oder
140 Stunden in mindestens 4 Wochen
in einem landwirtschaftlichen Ausbildungsbetrieb
vor dem Physikikum,
 - 150 Stunden in mindestens 4 Wochen
in einer kurativen tierärztlichen Praxis oder tierärztlichen Klinik
nach dem Physikikum und vor dem 1. Abschnitt,
 - 75 Stunden in mindestens 3 Wochen
in der Hygienekontrolle bei einer für die Hygieneüberwachung in
Schlachtbetrieben oder Lebensmittelbetrieben zuständigen Behörde
nach dem 6. Fachsemester und vor dem 2. Abschnitt,
 - 100 Stunden in mindestens 3 Wochen
in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung Schlachtbetrieb mit
EU-Zulassung
nach dem 8. Fachsemester und vor dem 3. Abschnitt,
 - 75 Stunden in mindestens 2 Wochen
in Überwachung und Untersuchung von Lebensmitteln
nach dem 9. Fachsemester und vor dem 3. Abschnitt,
 - 700 Stunden in mindestens 16 Wochen
in der kurativen Praxis einer Tierärztin, eines Tierarztes oder in einer
Tierklinik
- Unterteilung möglich in jeweils 350 Stunden, mindestens
8 Wochen Praxis und 8 Wochen Klinik
oder
8 Wochen Praxis bzw. 8 Wochen Klinik und 8 Wochen Wahlpraktikum
nach dem 9. Fachsemester und vor dem 3. Abschnitt.